

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Vorpommern-Rügen“

Präambel

Genehmigt die Untere Naturschutzbörde (UNB) das Fällen von gesetzlich geschützten Bäumen gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAGM-V), sind die antragstellenden Personen im Regelfall gesetzlich zum Pflanzen von Ersatzbäumen verpflichtet.

Können sie dieser Verpflichtung mangels geeigneter Flächen nicht nachkommen, hat der Gesetzgeber die Zahlung eines Ersatzgeldes als Alternative ermöglicht. Diese Zahlungen werden auf ein Konto des Landkreises Vorpommern-Rügen geleistet und sind ausschließlich zweckentsprechend dem Baumschutzkompensationserlass zu verwenden.

Mit dieser Richtlinie soll die finanzielle Förderung kommunaler und privater Projekte im Bereich des Naturschutzes ermöglicht und ein sparsamer sowie zweckgerichteter Einsatz der Ersatzgelder sichergestellt werden.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Auf der Grundlage des § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen als Untere Naturschutzbörde (UNB) Zuwendungen aus Einnahmen des Baumschutzkompensationserlasses Mecklenburg-Vorpommern (Baumersatzgeldkonto des Landkreises) für Naturschutzmaßnahmen.
- 1.2 Für das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen gelten neben dieser Richtlinie die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Vorpommern-Rügen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Ausgleichsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere:
 - a) Baum- und Strauchpflanzungen (überwiegend heimische Arten; nicht heimische Arten nur in begründeten Ausnahmefällen)
 - b) Pflege von Naturdenkmälern,
 - c) Pflege von im Privateigentum stehenden Alleen,
 - d) Pflege von Flächennaturdenkmälern.Maßnahmen, für die bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2 Geförderte Maßnahmen sind grundsätzlich im Jahr der Bewilligung umzusetzen und abzurechnen.

Abweichungen sind auf schriftlichen Antrag möglich, wenn:

- Die fristgerechte Umsetzung für den Maßnahmenträger eine unzumutbare Härte darstellt
- im Folgejahr entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Eine unzumutbare Härte liegt beispielsweise vor bei erheblichen Lieferengpässen, behördlichen Genehmigungsverzögerungen oder vergleichbaren, vom Maßnahmenträger nicht zu vertretenden Umständen.

3 Art der Zuwendung, Zuwendungsempfänger, Antragserfordernis

- 3.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 3.2 Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Maßnahmenträger sein. Ausgeschlossen sind:
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail vor Maßnahmenbeginn beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen. Zu verwenden ist das Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Naturschutz“ (Anlage 1).

Dem Antrag sind beizufügen:

- maßnahmenbezogene Planungsunterlagen
- mindestens drei vergleichbare Kostenangebote
- ggf. erforderliche Baumgutachten
- bei fehlendem Eigentum: eine unbedingte und unwiderrufliche Einverständnis- und Duldungserklärung der Eigentümer

Die elektronische Einreichung per Mail ist ausdrücklich zulässig.

4 Zuwendungsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Landkreises Vorpommern-Rügen, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- 4.2 Bereits bei Antragstellung fertiggestellte oder begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- 4.3 Eine Förderung von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten ist möglich.

Wird nur ein Teil der Kosten gefördert (Anteilfinanzierung), muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich gesichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- 4.4 Die gewährten Mittel sind ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck zu verwenden und dabei sparsam sowie wirtschaftlich einzusetzen.
- 4.5 Bei Maßnahmen mit dauerhafter Wirkung auf Grundstücke (z. B. Baumpflanzungen auf privatem Grundeigentum) kann der Landkreis Vorpommern-Rügen eine grundbuchliche Eintragung zur Sicherung der Maßnahme anordnen. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der UNB und wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

5 Auszahlung der Zuwendung

- 5.1 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die vom Zuwendungsempfänger angegebene Kontoverbindung. Hierzu ist das Formular „Mittelabruf“ (Anlage 2) zu verwenden.

Die vorzeitige Bestandskraft kann durch einen schriftlichen Rechtsmittelverzicht gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Rügen herbeigeführt werden.

- 5.2 Zeichnet sich ab, dass die tatsächlichen Kosten den Zuwendungsbetrag übersteigen werden, ist die UNB unverzüglich schriftlich zu informieren.

In diesem Fall kann die UNB nach eigenem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Mittel den übersteigenden Betrag anteilig oder vollständig nachfordern. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- 5.3 Teilauszahlungen sind möglich, müssen aber jeweils mindestens 1.000,00 EUR betragen. Ein Zwischennachweis über den Umsetzungsstand ist nur auf schriftliche Aufforderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich.

6 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ (Anlage 3) nachzuweisen.

Dem Nachweis sind beizufügen:

- Originalrechnungen aller angefallenen Kosten
- aussagekräftige Fotografien vor, während und nach der Maßnahme

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

7 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

- 7.1 Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung bereits ausgezahlter Mittel und deren Verzinsung richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V).

- 7.2 Der Landkreis Vorpommern-Rügen fordert die Zuwendung zurück, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden und nicht durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wurden oder wenn auflösende Bedingungen im Sinne des § 36 Absatz 2 VwVfG M-V eingetreten sind.

Als auflösende Bedingung gilt insbesondere:

- eine nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder
- eine Änderung der Finanzierung.

- 7.3 Einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid nimmt der Landkreis Vorpommern-Rügen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurück.

Dies gilt insbesondere, wenn der Zuwendungsempfänger den Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat. Unrichtigkeit ist anzunehmen, wenn bei korrekten Angaben der Bescheid nicht oder nur in geringerer Höhe ergangen wäre

- 7.4 Einen rechtmäßigen Zuwendungsbescheid widerruft der Landkreis Vorpommern-Rügen ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit, soweit die Zuwendung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wird.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund,

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Siegel

Anlagen

- 1.) Antrag auf Gewährung eine Zuwendung Naturschutz
- 2.) Mittelabruf
- 3.) Verwendungsnachweis